

**TOP 4: Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes.

**Erläuterungen:**

Durch den Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) geändert werden.

Änderungsbedarf ergibt sich zum einen aus Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014. So zeigte sich, dass es für die Gemeindeverwaltungen zunehmend schwieriger wird, in ausreichender Anzahl Beisitzer in den Wahlvorstand zu berufen. Zudem verursacht die dezentrale Ermittlung des Wahlergebnisses bei den personalisierten Verhältniswahlen durch den Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirks vor allem in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten einen hohen organisatorischen und technischen Aufwand. Weiterhin sollen Erfahrungen bei der Erstellung der Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 berücksichtigt werden.

Neben diesen Erfahrungen ergibt sich ein Änderungsbedarf aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2014 - VGH N 14/14, VGH B 16/14 -, der Bestimmungen, die den Aufdruck geschlechterparitätsbezogener Angaben auf den amtlichen Stimmzetteln regeln, wegen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit für verfassungswidrig erklärt hat.

Im Zuge der Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 zeigte sich außerdem, dass Gemeinden zunehmend ein

Interesse haben, gleichzeitig eine Wahl und einen Bürgerentscheid durchführen zu können. Das geltende Kommunalwahlgesetz enthält jedoch keine Verordnungsermächtigung, um nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden zu erlassen.

Schließlich ergibt sich Harmonisierungsbedarf mit dem Bundeswahlgesetz (BWG).